

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/32

Datum: 21.07.2021

**Vorlage, DS-Nr. 2021/0970**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	07.09.2021			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 03. November 2019  
hier: Einführung einer "Hundekotbeutel-Mitführungspflicht-Versorgung"

**Beschlussentwurf:**

Der Bürgerantrag zur „Einführung einer Hundekotbeutel-Mitführungspflicht-Verordnung“ wird abgelehnt.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Die Einführung einer neuen Verordnung mit einer Regelung, die es bereits gibt, ist entbehrlich.

In der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Troisdorf (Troisdorfer Straßenordnung) vom 19.08.2008 ist unter § 7 Abs. 3 geregelt, dass wer einen Hund ausführt, Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot, mitzuführen hat. Der Hundeausführer muss die mitgeführten Hundekotbeutel gegenüber Ordnungskräften auf Verlangen jederzeit vorzeigen können. Auch sind die verantwortlichen Personen verpflichtet die durch Tiere verursachten Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Verstöße gegen diese Vorschriften können mit einer Geldbuße geahndet werden.

In Vertretung

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

